X. Nachtrag zum Strassengesetz (Klassierung und Dimensionierung von Erschliessungsstrassen)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 6. November 2026

Art. 8	*Abs. 4:*	Bei Strassen mit Feinerschliessungsfunktion ~~kann~~wird auf eine Einteilung als Gemeindestrasse dritter Klasse verzichtet ~~werden~~, wenn Bestand und Nutzung der Strassen mittels Dienstbarkeit privatrechtlich gesichert sind und die Anforderungen nach Art. 38bis dieses Gesetzes eingehalten sind. Eine Klassierung kann erfolgen, wenn ein weitergehendes Erschliessungsbedürfnis besteht.
Art. 38bis	*Abs. 2:*	Die ~~zuständigen Stellen des Kantons und der Verband St.Galler Gemeindepräsidien~~Regierung ~~konkretisierenin einer Richtlinie~~ regelt durch Verordnung die Konkretisierung der anerkannten Regeln der Technik für die Dimensionierung von Erschliessungsstrassen unter Berücksichtigung der spezifischen siedlungs- und verkehrsplanerischen Verhältnisse im Kanton. Jede Änderung der Verordnung wird in Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden ausgearbeitet. Anschliessend wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.
	Abs. 3:	*Streichen.*
	Abs. 4:	Unter Abwägung der Grundsätze nach Art. 33 dieses Gesetzes sind Abweichungen von der ~~Richtlinie~~Verordnung zulässig, wenn sie sachlich begründet sind.
Art. 40:		*Festhalten am geltenden Recht.*
Art. 47bis	*Abs. 1:*	~~Strassenbauprojekte an Gemeindestrassen sowie~~ Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons. ~~Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieser Bestimmung.~~
	Abs. 3:	Die Prüfung der Rechtmässigkeit nach Abs. 2 dieser Bestimmung beinhaltet die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an eine hinreichende Erschliessung nach den anerkannten Regeln der Technik nach Art. 38bis dieses Gesetzes.

Abs. 4: Die Prüfung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung beschränkt sich auf den bundesrechtlich erforderlichen Umfang der Plangenehmigung nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979[1]. Eine Prüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit findet nicht statt.

Abs. 5: *Streichen.*

1 SR 700.